

# Der Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe – willensbestimmend und wann, oder kanonistisch belanglos?

*Matthias Pulte*

Der in can. 1099 CIC neu formulierte Tatbestand über den willensbestimmenden Irrtum wirft seit seiner Aufnahme in den CIC/1983 immer wieder Diskussionen in der Wissenschaft und der Rechtsprechung hinsichtlich seines Gehaltes und seiner Anwendbarkeit auf. In gewisser Weise scheint es so zu sein, dass der gesellschaftliche und kulturelle Wandel, hin zu einer überwiegend säkularen Werteordnung, die tendenziell voluntaristisch konnotiert ist, diesem Tatbestand in der Praxis kirchlicher Gerichte für solche Fälle dienlich sein kann, die unter die klassischen Simulations-tatbestände schon auf der Tatsachenebene nicht oder nur schwerlich zu fassen sind. Dabei spielt der Rückgang des grundlegenden Glaubenswissens über die katholische Eheauffassung auch bei katholischen Gläubigen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Neuevangelisierungsinitiativen der Kirche unterstützen diese Wahrnehmung.<sup>1</sup> Es mag dahin stehen, ob Aussagen, wie jene von Papst Franziskus in breiten Kreisen noch verstanden werden, dass „das liebende Paar, das Leben zeugt, das wahre lebende ‚Bildnis‘ [ist] [...], das imstande ist, den Gott, der Schöpfer und Erlöser ist, darzustellen“<sup>2</sup>. Zumeist dürfte eine derartige theologische „Aufladung“ an den Paaren, die auf dem Wege zu einer dauerhaften Bindung sind, vorbeigehen. Insofern ist es erklärlich, wenn die vielfachen Neuevangelisierungsversuche mit Blick auf die Ehe, mittels Aussendungen aus den Ordinariaten, in den hiesigen Breiten bisher weit-

<sup>1</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Ansprache v. 11.10.1985 an die Teilnehmer des VI. Symposiums der europäischen Bischöfe, in: J. Schwarz (Hg.), Die katholische Kirche und das neue Europa. Dokumente 1980–1995, Bd. 1, Mainz 1996, 202–214, 203; ders., Enzyklika „Redemptoris missio“ v. 07.12.1990, in: AAS 83 (1991) 249–340 (dt. in: [http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_07121990\\_redemptoris-missio.html](http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_07121990_redemptoris-missio.html) [zuletzt abgerufen am 04.08.2019]), Nr. 30, 32 und 83; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“ v. 23.11.2013, in: AAS 105 (2013) 1019–1137 (dt.: VApS 194); ders., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Amoris laetitia“ v. 29.03.2016, in: AAS 108 (2016) 311–446 (dt.: VApS 204), Nr. 307.

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Amoris laetitia (Anm. 1), Nr. 11.

gehend bei den Adressaten kaum angekommen zu sein scheinen. Dafür spricht die große Kluft zwischen ziviler Scheidungsrate und kirchlichen Eheprozessen.<sup>3</sup>

Betrachtet man die Statistik zu den kanonischen Eheprozessen, die in Deutschland in den letzten Dekaden zu can. 1099 CIC mit dem Klagegrund willensbestimmender Irrtum über eine Eigenschaft der Ehe geführt worden sind, so fällt die Zahl der diesbezüglich geführten Prozesse deutlich gering bis marginal aus. Dabei wird statistisch noch nicht einmal unterschieden, ob es sich um einen Irrtum über die Unauflöslichkeit (can. 1055 § 1; 1056 CIC), die Einheit (can. 1056 CIC) oder die Sakramentalität der Ehe (can. 1055 §§ 1 f. CIC) nach katholischem Verständnis handelte.<sup>4</sup> Die Frage um die Anwendbarkeit dieses Klagegrundes bleibt aber in der gerichtlichen Praxis virulent, vor allem in Zeiten, in denen die Brautleute immer weniger Glaubenswissen besitzen, oder sich, aufgrund sich wandelnder Mentalitäten, ihre eigenen Glaubenswahrheiten schaffen, nicht zuletzt auch, weil die bisherigen Instanzen der Glaubensweitergabe ihre Glaubwürdigkeit bzw. die Verbindlichkeit ihrer normativen Aussagen weitgehend eingebüßt haben.

Liegen Gründe für die mangelnde Anwendung von can. 1099 CIC vielleicht aber auch darin, dass es sich hier um eine Klagegrundlage handelt, die in der Lebenswirklichkeit der Menschen kaum vorkommt? Verstehen die Menschen, worin ihr Problem gelegen haben muss, um diesen Klagegrund, wenn schon nicht zu benennen, so doch so zu beschreiben, dass die Kanonisten etwas daraus machen können? Ist das Caput in der Rechtsprechung vielleicht kaum handhabbar, weil Lehre und Rechtsprechung eine Reihe von Rechtslagen konzipiert haben, die schwerlich miteinander harmonisierbar sind?<sup>5</sup> Was bitte ist ein willensbestimmender Irrtum, der nicht in einen positiven Willensakt gegen ein Wesenselement der Ehe im Sinne eines Vorbehalts gemäß can. 1101 § 2 CIC mündet? Gibt es das überhaupt oder theoretisiert der Gesetzgeber und mit ihm das Lehramt, dem bisweilen die Judikatur die Feder geführt zu haben schien?<sup>6</sup>

Die kirchliche Rechtsentwicklung, die von can. 1084 CIC/1917 zu can. 1099 CIC/1983 geführt hat, wird überdies in der Kanonistik hinsichtlich der prozessualen

<sup>3</sup> Das statistische Bundesamt erhob, dass die Scheidungsrate in Deutschland 2016 bei 39,6 % (162.397) lag, Tendenz weiter leicht fallend; vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik) und Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften (Fachserie 1 Reihe 1.4), in: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Publikationen/Downloads-Eheschliessungen/scheidungsstatistik-2010140167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Publikationen/Downloads-Eheschliessungen/scheidungsstatistik-2010140167004.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 07.08.2019). Im gleichen Zeitraum wurden in den deutschen Offizialaten 753 neue Eheverfahren in 1. Instanz begonnen (Quelle: Erzbischöfliches Offizialat Köln, Jahresbericht 2018, Köln 2019, 13).

<sup>4</sup> Vgl. ebd., 11 f.

<sup>5</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1099 (Juli 2006).

<sup>6</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Ansprache v. 21.01.2000 an die Römische Rota, in: OR(D) 7 (2000) 8 f.

Relevanz divergierend kommentiert. Einige Autoren sehen in can. 1099 CIC lediglich einen besonderen Anwendungsfall der Simulation (can. 1101 § 2 CIC) und lehnen ihn daher als selbstständigen Klagegrund ab, andere kommen zur gegenteiligen Annahme und erkennen in can. 1099 CIC einen selbstständigen, von can. 1101 § 2 CIC unabhängigen Tatbestand.<sup>7</sup> Norbert Lüdecke gelingt bereits 1991 der Nachweis, dass die zuletzt genannte Position überzeugt, schon allein aus rechtsdogmatischer Perspektive, weil der Gesetzgeber ansonsten auf die Formulierung des can. 1099 CIC hätte gänzlich verzichten können. Unterschiedliche Formulierungen weisen gesetzgebungstechnisch, bis zum Erweis des Gegenteils, auf unterschiedliche Regelungsinhalte hin.<sup>8</sup> Die Redaktionsgeschichte zu can. 1099 CIC steht dieser Annahme ebenfalls nicht entgegen. Die sogenannte „*dummodo*-Klausel“ ist dort in unterschiedlichen Varianten bereits früh und unwidersprochen eingefügt worden.<sup>9</sup> Sie galt früh bezüglich der Wesenseigenschaften Einheit und Unauflöslichkeit. Das Wesenselement Sakramentalität war im Schema CIC/1980 noch nicht aufgeführt.<sup>10</sup>

Muss man, wenn man diesen Irrtumstatbestand als einen selbstständigen Klagegrund bejaht, nicht davon ausgehen, dass er in der gegenwärtigen, umfassend säkularisierten Welt – zumindest in unseren Breiten – so verbreitet ist, dass man den Irrtum über die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe als einen kollektiven Irrtum annehmen kann, unabhängig von der Frage, ob eine Person getauft ist oder nicht? Schließlich liegt die Quote der praktizierenden Christen in den beiden großen Kirchen jeweils unter 10 Prozent, Tendenz weiter fallend. Mangelndes Glaubenswissen könnte doch geeignet sein, einen solchen Irrtum zu induzieren. Nimmt man das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* (AL) und die dort formulierten Herausforderungen an eine geeignete Ehepastoral ernst<sup>11</sup>, so dürfte einiges dafür sprechen, dass das Lehramt heute auch nicht mehr die Möglichkeit eines kollektiven Irrtums über die katholische Ehevorstellung zurückweist. Und wenn wir schon bei Katholikinnen und Katholiken nicht mehr allzu viel Glaubenswissen über die Ehe voraussetzen dürfen, wie ist es dann erst bei Nichtkatholiken, für die die grundsätzliche Scheidbarkeit der Ehe zum Selbstverständnis über dieses Rechtsinstitut geworden ist? Manche fragen gar, ob der Wandel des gesellschaftlichen Konsenses in dieser Frage die kirchliche Lehre über die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe nicht überhaupt zur Disposition stelle.

<sup>7</sup> Vgl. Norbert Lüdecke, Der willensbestimmende Irrtum über das Wesen der Ehe nach c. 1099 CIC als eigenständiger Ehenichtigkeitsgrund, in: ÖAKR 40 (1991) 23–69, 26 f.; Margit Weber, Muss ich wissen, was ich will? – Der willensbestimmende Irrtum und das Mindestwissen zur Ehe, in: DPM 12 (2005) 69–84, bes. 71–73.

<sup>8</sup> Vgl. Lüdecke, Irrtum (Anm. 7), 50.

<sup>9</sup> Vgl. Eduardus N. Peters, *Incrementa in Progressu 1983 Codicis Iuris Canonici*, Montreal 2005, 986 f.

<sup>10</sup> Vgl. Päpstliche Kommission für die Überarbeitung des Codex Iuris Canonici, Schema „Codex Iuris Canonici“, 29.06.1980, Vatikanstadt 1980, can. 1053.

<sup>11</sup> Vgl. Papst Franziskus, *Amoris laetitia* (Anm. 1), Nr. 297–312.

## I.

Can. 1099 CIC – Error circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, <u>dummodo non determinet voluntatem</u> , non vitiat consensum matrimonialem.	Can. 1099 CIC – Ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöslichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigt den Ehekonsens nicht, sofern er nicht <u>den Willen bestimmt</u> .
---	---

Der Tatbestand des willensbestimmenden Irrtums bedarf einer kanonistischen Erfassung. Ein Irrtum ist die unrichtige Annahme einer Tatsache, d. h. falsches Urteil des Verstandes über eine Tatsache.<sup>12</sup> Dieses falsche Urteil bleibt jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers rechtlich unbeachtlich, soweit es nicht die Substanz der Ehe, nämlich den zum Konsens führenden Willensakt, betrifft. Ein Tatbestand wird daraus erst, wenn die *dummodo*-Klausel im entgegengesetzten Sinne ausgelegt wird.<sup>13</sup> Die Abgrenzung hinsichtlich dessen, was willensbestimmend ist oder auch nicht, bleibt, wie die Redaktionsgeschichte zeigt, gleichwohl schwierig.<sup>14</sup> Im Hinblick auf die Frage der Beachtlichkeit eines solchen Irrtums über die Sakramentalität der Ehe, vertritt der Heilige Thomas von Aquin die Ansicht, dass dieser ja nicht die Ehe substantiell, sondern lediglich eine Folge aus der Ehe(schließung) betreffe. Spätere Kanonisten übertrugen diesen Gedanken auch auf die Frage der Unauflöslichkeit und meinten, dass diese nicht den Ehewillen selbst, sondern ebenfalls nur eine Folge daraus betreffe.<sup>15</sup> Das erscheint im Lichte der theologischen Entwicklung der kirchlichen Ehelehre und der daraus folgenden aktuellen Rechtslage aber doch fraglich, insofern der Ehe gemäß can. 1056 CIC die Einheit und Unauflöslichkeit als Eigenschaften innewohnen und damit zur Substanz des Rechtsinstituts zählen, die nicht auf die Folgenseite abgeschoben werden können.<sup>16</sup>

Das galt freilich nach der Rechtslage des CIC/1917 und der diesem zugrunde liegenden Ehetheologie noch nicht. Daher war der Irrtum, nach der Konzeption der auf Christian Wolff (1679–1754) zurückgehenden philosophischen „rationalen Psychologie“<sup>17</sup>, von Unkenntnis dadurch zu unterscheiden, dass sich z. B. der Irrtum

<sup>12</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1099, Rn. 3 (Juli 2006).

<sup>13</sup> Vgl. Instituto Martín de Azpilcueta (Hg.), Código de Derecho Canónico. Edición bilingüe y anotada, Pamplona 2018, 649.

<sup>14</sup> Vgl. ausführlich dazu Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1099, Rn. 1b (Juli 2006).

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Diskussion des Problems ebd., Rn. 28–31 (Juli 2006).

<sup>16</sup> Thomistisch klar, aber kanonistisch nicht vertretbar, weil den Fortgang der Rechtsentwicklung nicht berücksichtigend, vgl. Helmut Hoping, Konsens und Segen. Zur Frage nach dem Spender des Ehesakraments, in: G. Augustin/I. Porft (Hg.), Zum Gelingen von Ehe und Familie. Ermutigungen aus Amoris laetitia, Freiburg i. Br. 2018, 187–208, 204.

<sup>17</sup> Vgl. Herrmann Druce, Edmund Husserls System der phänomenologischen Psychologie (Phänomenologisch-Psychologische Forschungen 4), Berlin 1963, 64: „Die rationale Psychologie umgrenzt nämlich apodiktisch die gesetzmäßigen Möglichkeiten, deren Horizont von der psychischen Faktizität nicht überschritten werden kann.“

über die Unauflöslichkeit der Ehe nicht notwendig auf den Willen auswirkt, eine lebenslange eheliche Bindung eingehen zu wollen.<sup>18</sup> In diesem Falle handelte es sich um einen *error simplex* im Sinne des can. 1084 CIC/1917. Zunächst bestand die Absicht des Gesetzgebers wohl darin, den willensbestimmenden Irrtum vom *error simplex* des can. 1084 CIC/1917 abzugrenzen, ohne zugleich die Absicht zu hegen, eine inhaltliche Veränderung des Canon und damit einen neuen Ehenichtigkeitsgrund zu bewirken.<sup>19</sup> Ein reiner Verstandes- oder Tatsachenirrtum, der sich nicht auf den Ehem Willen auswirke, sei rechtlich unbeachtlich, so die Kernaussage. Um diesen einfachen Irrtum von einem willensbestimmenden Irrtum zu unterscheiden, wurde die *dummodo*-Klausel in den Normtext eingefügt. Unter dieser redaktionsgeschichtlichen Rücksicht wird die Ansicht vertreten, dass es bei can. 1099 CIC nicht um einen eigenständigen Nichtigkeitsgrund, sondern „nur um die Abgrenzung zwischen einem den Konsens verungültigenden Willens-Mangel und einer bloß verstandesmäßig, theoretisch bestehenden irrümlichen Auffassung über die“<sup>20</sup> Ehe im kirchlichen Sinne geht. Diese Ansicht ist aber im Lichte der Rota-Rechtsprechung, die die erneuerte Ehelehre des letzten Konzils rezipiert hat, strittig. Dort ist mit der Zeit can. 1099 CIC, durch höchstrichterliche Rechtsfortbildung, als selbstständiger Klagegrund mit unterschiedlichen Begründungen anerkannt worden.<sup>21</sup>

Das hat den Umgang mit der Rechtswirklichkeit keineswegs vereinfacht. Man mag es noch gelten lassen, dass zur Zeit der Codex-Reform die These zutrifft, dass bei allen Völkern die Idee von einer stabilen, also unauflöselichen Ehekonzeption vorgeherrscht haben könnte.<sup>22</sup> Im 21. Jahrhundert ist diese These jedoch nicht mehr ungeschützt und unter Berufung auf eine akademisch kaum mehr anschlussfähige Naturrechtsphilosophie vertretbar. Die Idee des Gesetzgebers in can. 1099 CIC besteht darin, dass ein Irrtum, der nicht einen Willensakt wenigstens eines der Brautwerber auslöst, den Ehekonsens nicht berührt.<sup>23</sup> Dahinter steht das naturrechtliche

<sup>18</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1099, Rn. 3 (Juli 2006); Christian Wolff, *Philosophia rationalis sive logica*, Leipzig <sup>3</sup>1740, § 112, 51: „In der rationalen Psychologie wird von uns allein aus dem Begriff der menschlichen Seele a priori alles abgeleitet, was a posteriori als ihr angehörend beobachtet werden kann, und auch, was aus Beobachtungen [der Seele] abgeleitet wird – wie es sich für den Philosophen geziemt.“

<sup>19</sup> Vgl. ausführlich zur Textgeschichte des can. 1099 CIC Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1099, Rn. 1a-c (Juli 2006).

<sup>20</sup> Hans Heimerl/Helmuth Pree, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehe recht*, Wien/ New York 1983, 222.

<sup>21</sup> Vgl. SRR, Urteil v. 13.07.1954 coram Felici, in: DSRR 46 (1954) 616; Rezeption durch: RR, Urteil v. 25.04.1991 coram Stankiewicz, in: ME 118 (1993) 377–380; RR, Urteil v. 21.06.1996 coram Monier, in: DSRR 88 (1996) 481–483; RR, Urteil v. 09.04.1991 coram Colagiovanni, in: DSRR 83 (1991) 230.

<sup>22</sup> Vgl. den Bericht aus der Consulta bei Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1099, Rn. 1b (Juli 2006).

<sup>23</sup> Vgl. Rüdiger Althaus/Joseph Prader/Heinrich J. F. Reinhardt, *Das kirchliche Ehe recht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Ehe recht*, Essen <sup>5</sup>2014, 123.

und kanonistisch überformte Prinzip: *consensus initialis facit nuptiam*. In diesem Fall bestehen zwei Möglichkeiten:

- (1) Der Nupturient (N.) kennt die kirchliche Ehelehre und weicht bewusst und willentlich davon ab. Das ist ein Fall des can. 1101 § 2 CIC.
- (2) N. irrt über die kirchliche Ehelehre und nimmt z. B. an, dass es legitim ist, im Falle des Zerbrechens der Ehe sich scheiden zu lassen und ggf. wieder zu heiraten. In diesem Fall intendiert N. eine Ehe nach der eigenen Vorstellung einzugehen und irrt bei der Konsensabgabe darüber, dass sein Ehewille und der kirchlich geforderte tatsächlich voneinander abweichen. In diesem Fall richtet sich der Ehewille auf ein falsches Konsensobjekt.<sup>24</sup> Handelt es sich dabei um einen einfachen Tatsachenirrtum, der den (inneren) Ehewillen des N. nicht berührt, so ist das rechtlich unbeachtlich, weil das den Heiratswillen des N. nicht beeinflusst hat. Hätte N. jedoch gewusst, dass er mit seiner Konsensleistung die Zustimmung zu einer lebenslang unauflösbaren Ehe erklärt, hätte er diese Willenserklärung nicht abgegeben. In diesem Fall hat der Irrtum also den Willen zum Heiratsentschluss erst ermöglicht.<sup>25</sup>

## II.

Auf die Frage nach der Konsequenz gesellschaftlicher Entwicklungen für die kirchliche Doktrin und folglich auch Disziplin kann man vielleicht am ehesten und am sichersten antworten, soweit das überhaupt möglich ist. Wie weit eine philosophische Konzeption des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts heute noch zur rechtsphilosophischen Normbegründung trägt, darf angesichts des Fortschritts in den Wissenschaften angefragt werden.<sup>26</sup> Ungeachtet dessen erfährt die rationale Psychologie in der katholischen Kirche weiterhin zumindest offiziöse Rezeption, da sie der traditionellen kirchlichen Naturrechtssicht und Anthropologie weitgehend entspricht.<sup>27</sup> Vor allem das Institut für Psychologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana weiß sich dieser Schulrichtung verpflichtet.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Vgl. Ernst Freiherr von Castell, Der Gegenstand der absichtlichen Täuschung – eine Anfrage, in: DPM 12 (2005) 13–28, 22 f.

<sup>25</sup> Vgl. Reinhold Sebott, Das neue kirchliche Eherecht, Frankfurt <sup>3</sup>2005, 122.

<sup>26</sup> Wolfgang Bock geht z. B. mit Kant von der Fehlschlüssigkeit der rationalen Psychologie wegen eines äquivoken Gebrauchs zweier verschiedener Subjektbegriffe (substantiell – transzendental) aus. Vgl. Wolfgang Bock, Dialektische Psychologie. Adornos Rezeption der Psychoanalyse, Wiesbaden 2018, 109–112.

<sup>27</sup> Vgl. Jean-Francois Goubet, Rationale Psychologie, in: R. Theis/A. Aichele (Hg.), Handbuch Christian Wolff, Wiesbaden 2018, 153–174, bes. 164–167.

<sup>28</sup> Vgl. Klemens Schaupp, Geistliche Berufung: Gabe und Aufgabe. Die Bedeutung der Tiefenpsychologie für die Ausbildung von Priestern und Ordensleuten, in: ZKTh 106 (1984) 402–439.

Mit Blick auf den Geltungsanspruch der Generalpräsumtion Benedikts XIV. einerseits und der behaupteten natürlichen Vorstellung der Völker über die Unauflöslichkeit der Ehe andererseits kann man doktrinell und disziplinar rigide im Sinne von can. 750 CIC antworten. Die Frage der Glaubens- und Sittenlehre und der ihr folgenden kirchlichen Disziplin und ihres Wahrheitsanspruchs richtet sich nicht nach Entwicklungen in einer Mehrheitsgesellschaft. Die kirchliche Lehre über die Sakramentalität (can. 1055 § 1 CIC), die Einheit und die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe (can. 1056 CIC) gründet in der christlichen Offenbarung und ihrer theologischen Entfaltung in der kirchlichen Tradition. Wenn demnach can. 1055 § 1 CIC zutreffend formuliert, dass die Ehe als ein *consortium totius vitae* in der Schöpfung gründet und für Christen Heilszeichen der Gnade Gottes im Sakrament ist, dann gilt dies unabhängig davon, wie viele Menschen in der Gesellschaft, ja auch wie viele Getaufte, um deren Glaubenswissen niemand so recht weiß, diese Lehre verinnerlicht haben. Daher steht hier nicht die Lehre zur Disposition, sondern allenfalls die Gefolgschaft. In diese Richtung argumentiert auch Papst Franziskus, der, wie schon sein Vorgänger, eine Vertiefung des Glaubenswissens allgemein und über die Ehe speziell als essentielle Aufgabe der Kirche bereits in der Vorbereitung der Nupturienten sieht (AL 205–211). Das ist die Perspektive der Zurüstung, damit sich die Gnade Gottes bei den verheirateten Paaren entfalten kann, nicht der Destruktion aus der Perspektive der Rückabwicklung gescheiterter Lebensentwürfe.

### III.

Die Frage, ob es aus rechtlicher Perspektive einen den Willen bestimmenden Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe überhaupt als Lebenssachverhalt und nicht nur als Theorem geben kann, wird in Rechtsprechung und Literatur uneinheitlich beantwortet, sowohl hinsichtlich der Möglichkeit selbst, als auch hinsichtlich der Art und Weise, wie eine solche denn überhaupt denkbar wäre. Dabei besteht noch ein Konsens in der Frage, dass der Irrtum, um den es hier geht, als einer zu beschreiben ist, der über einen einfachen Tatsachenirrtum hinausgeht. Da es im kanonischen Ehe-recht auf die Übereinstimmung von dem im Inneren gebildeten und äußerlich erklärten Willen ankommt, muss der hier relevante, tatbestandsausfüllende Irrtum den Willen wenigstens eines Nupturienten so beeinflusst haben, dass er oder sie, bei fehlerfreier Willensbildung, die rechtlich zurechenbare Konsensleistung (Willensäußerung) nicht erbracht hätte. In diesem Fall richtet sich der innere Wille nicht als positiver Willensakt gegen das kirchliche Eheverständnis. Dieses wird ja erst gar nicht zutreffend erfasst und damit auch nicht rechtserheblich abgelehnt, was tatsächlich einen Ausschlusswillen im Sinne einer Partialsimulation aus can. 1101 § 2 CIC bedeuten würde. Beim Tatbestand des can. 1099 CIC verhält es sich im Unterschied dazu so, dass das vom eigenen Willen abweichende kirchliche Eheverständnis entweder nicht erkannt oder zumindest nicht für rechtserheblich erachtet und damit ein Bindungswille erklärt wird, der auf eine Ehe abzielt, aber eben nicht nach der Lehre

und dem Recht der katholischen Kirche.<sup>29</sup> In einem solchen Fall ist can. 1099 CIC ein eigenständiger Tatbestand und selbstständiger Klagegrund im kirchlichen Eheverfahren. In der ersten Variante mangelt es an der sachgerechten Erfassung des Gegenstandes, auf den sich der Wille richten soll, und ruft damit einen Irrtum hervor. In der zweiten Variante kommt es zu einem vom Geforderten abweichenden Werturteil, das ebenfalls in einen Irrtum mündet.<sup>30</sup> Schwierig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Abgrenzung zwischen dem willensbestimmenden Irrtum über die Unauflöslichkeit und dem impliziten Ausschluss derselben.

Lehnt ein/e Heiratswillige/r bei der kirchlichen/katholischen Trauung die kirchliche Ehelehre ab oder verwirft sie als falsch oder unbeachtlich, so ist es umstritten, ob es sich um einen willensbestimmenden Irrtum handelt, der nicht zugleich einen Ausschlusswillen beinhalten muss<sup>31</sup>, oder ob es sich nicht viel mehr um ein bewusstes und willentliches Abweichen von der vorgegebenen Ehelehre handelt, dem nicht etwa ein Irrtum, sondern eine bewusste Differenz entgegengesetzt wird.<sup>32</sup> Das ist ein Fall von can. 1101 § 2 CIC: Ausschluss der Unauflöslichkeit.<sup>33</sup>

Kennt einer der Nupturienten im Unterschied dazu die kirchliche Lehre über die Unauflöslichkeit nicht, oder weiß er/sie nichts über den Anspruch der Kirche, dieses Feld rechtlich zu regeln, wie man das auf jeden Fall bei Religionslosen oder Angehörigen nichtchristlicher Religionen annehmen darf, handelt es sich zunächst um Unkenntnis, die rechtlich unerheblich ist. Einen willensbestimmenden Irrtum wird man annehmen dürfen, soweit die Person mit der kirchlichen Lehre nicht durch den Partner oder im Zuge der Ehevorbereitung von kirchlicher Seite selbst bekannt gemacht wurde und zugleich meint, dass der eigene abweichende Ehewille dem Konsens nicht schadet.<sup>34</sup>

Einige Autoren halten es für denkbar, dass der willensbestimmende Irrtum bewusst erfolgt, ohne dass damit schon ein Ausschlusswille im Sinne des can. 1101 § 2 CIC gesetzt wird. Für Vertreter dieser Ansicht kommt es nicht darauf an, ob die irrige Ansicht nun nach außen manifestiert wird oder nicht. Hier wird vielmehr die Ansicht vertreten, dass bei einem willensbestimmenden Irrtum immer eine äußere

<sup>29</sup> Vgl. Ernest Caparros u. a. (Hg.), *Code of Canon Law Annotated*, Montreal/Woodridge 2004, 850.

<sup>30</sup> Vgl. Martha Wegan, *Ehescheidung möglich? Auswege mit der Kirche. Mit praktischen Hinweisen*, Graz u. a. 1993, 74.

<sup>31</sup> Vgl. Lüdecke, *Irrtum* (Anm. 7), 58.

<sup>32</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, in: *MKCIC 1099*, Rn. 20 (Juli 2006); anders: Heinrich J. F. Reinhardt, *Entsprechen Konsensanforderung (c. 1057 CIC) und Konsensmängel (cc. 1095–1103 CIC) einander?*, in: *DPM 2* (1995) 69–87, 75–80. Seine eigenen Überlegungen sieht H. J. F. Reinhardt (ebd., 75 f. und 78–80) im Einklang mit der These von Lüdecke, *Irrtum* (Anm. 7), 23–69.

<sup>33</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, in: *MKCIC 1101*, Rn. 6 f. und 11 (Juli 2006); ders., in: *MKCIC 1099*, Rn. 20 (Juli 2006).

<sup>34</sup> Vgl. Erzbischöfliches Offizialat Köln, Urteil v. 22.10.1997 (coram Assenmacher, Az: 9185); dass., Urteil v. 22.07.1998 (coram Rothacker, Az: 9730).



Manifestation in einem „Willensakt“ vorliegt. Der Unterschied zu einem positiven Willensakt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe bestünde darin, dass der Irrtum über die Ehelehre insgesamt bestehe, wohingegen sich der Ausschlusswille lediglich auf die konkret einzugehende Ehe beziehe.<sup>35</sup>

Andere sehen in der bewussten Erklärung, eine von der kirchlichen Lehre abweichende Ehe zu wollen, die auf einem Irrtum über diese Lehre beruht, allerdings die Manifestation eines Ausschlusswillens auf objektiv-rechtlicher Ebene. Diese objektiv-rechtliche Betrachtung überzeugt, weil sie rechtsdogmatisch präziser zwischen innerer Willensbildung und äußerer Manifestation unterscheidet. Das hat zur Folge, dass ein Nupturient, sobald er seine von der kirchlichen Lehre abweichende Auffassung erklärt, einen positiven Willensakt gegen die Ehe im Sinne des can. 1055 § 1 CIC setzt. Schließlich folgt der Wille der Erkenntnis. Er setzt diese notwendig voraus. Eine Überzeugung, die das kirchliche Eheverständnis nicht kennt, prägt zweifellos den Irrtum. Hingegen stellt eine Überzeugung, die sich bewusst in den Gegensatz zur kirchlichen Ehelehre stellt, zumindest ein Simulationsmotiv dar. Das Unterscheidungsmerkmal ist beim Irrtum das Fehlen eines Bewusstseins dafür, dass der eigene Wille von der vorgegebenen Lehre abweicht.<sup>36</sup>

#### IV.

Im Rahmen der soeben vorgenommenen Abgrenzung kommt es also darauf an, dass die irrende Person im Hinblick auf den Konsens die Gewissheit hat, mit der eigenen Ehevorstellung richtig zu liegen, ohne die Sorge zu haben, dass durch die eigene Vorstellung ein positiver Willensakt gegen die geforderte Konsensleistung erbracht würde.<sup>37</sup> Kann es in diesem Zusammenhang bei einem immer weiter zurückgehenden Glaubenswissen selbst unter Getauften, ja auch unter Katholiken, einen „kollektiven Irrtum“ über die Unauflöslichkeit der Ehe geben, weil kaum noch jemand die kirchliche Ehelehre kennt? Kann unter diesen Bedingungen noch davon gesprochen werden, dass wenigstens Christen *iuxta legem Christi* (Benedikt XIV.) heiraten wollen? Oder ist das eine subjektivistische Verkürzung? Die Frage ist letztlich, welches Wissen für eine kirchlich gültige Ehe vorauszusetzen ist. Der Codex ist in dieser Frage mit guten Gründen in seinen Anforderungen minimalistisch. Can. 1096 § 1 CIC formuliert ein Mindestwissen über das Rechtsinstitut Ehe und geht in can. 1096 § 2 CIC davon aus, dass jeder Mensch nach Abschluss der Pubertät darum weiß, dass die Ehe eine Dauerrechtsbeziehung von Mann und Frau ist, die durch geschlechtlichen Umgang auf die Zeugung von Kindern angelegt ist. Diese Norm konveniert mit dem Grundsatz aus can. 1058 CIC, dass alle rechtlich zur Eheschließung

<sup>35</sup> Vgl. Lüdecke, Der willensbestimmende Irrtum (Anm. 7), 50–60.

<sup>36</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, Zur Systematik der Konsensmängel im CIC/1983, in: Ders./H. Paarhammer/D. A. Binder (Hg.), Neue Positionen des Kirchenrechts, Graz 1994, 29–48, 37 f.

<sup>37</sup> Vgl. RR, Urteil v. 25.04.1991 coram Stankiewicz, in: ME 119 (1994) 377–382.

befähigt sind, bei denen kein Hinderungsgrund besteht. Es geht also um einen Irrtum, der über das substantielle Mindestwissen hinausgeht.<sup>38</sup> Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Recht auf die freie Wahl des Lebensstandes in can. 219 CIC ohne Einschränkung umschrieben ist.<sup>39</sup> Da das Recht auf Ehe nicht nur ein kirchliches Recht ist, sondern aufgrund der Schöpfungsordnung als Menschenrecht qualifiziert werden muss, können die rechtlichen Anforderungen des kanonischen Rechts an eine gültige Eheschließung nicht zu hoch angesetzt werden. Auf Glaubenswissen kommt es für die rechtliche Zurechenbarkeit einer Konsensleistung offensichtlich nicht an. Das wurde in der Literatur schon länger kritisiert und bisweilen eine gestufte Sakramentalität der Ehe gefordert, die weniger rechtliche Widersprüchlichkeiten in sich berge als die geltende Disziplin.<sup>40</sup> Allerdings zöge ein solches Eheverständnis die Rechtsfolge nach sich, dass auch reine Zivilehen unter katholischen Christen sakramentale Qualität zuerkannt würde.<sup>41</sup> Damit wäre die Debatte um die Sinnhaftigkeit der kanonischen Formpflicht (can. 1108–1123 CIC) neu eröffnet.

Geht es aber gerade um die rechtliche Nichtzurechenbarkeit wegen eines Irrtums über die kirchliche Eheauffassung, weil man etwa der zunehmend verbreiteten Auffassung serieller Monogamie folgt und diese erstrebt, weil man ja auf jeden Fall in der Ehe treu sein und dabei bleiben wolle, solange es läuft, dann kann man bisweilen heute schon zumindest in der jüngeren Generation davon sprechen, dass die kollektive Vorstellung über die Ehe von der strengen Monogamie zur „seriellen Monogamie“ übergeht.<sup>42</sup> Dieses Phänomen erstreckt sich nicht nur auf voreheliche Beziehungen unterschiedlicher Dauer, sondern wird zunehmend auch für das Rechtsinstitut Ehe als legitim antizipiert. Und das gilt einmal unabhängig davon, ob die kirchliche Ehe in ihren Grundsätzen noch bekannt ist oder eben nicht. Auch die in der Gegenwart in unserer Gesellschaft zunehmende Zurückhaltung, die Unauflöslichkeit des Ehebandes gemäß can. 1065 CIC als Wesenseigenschaft der Ehe anzuerkennen, rechtfertigt nach dem Hl. Johannes Paul II. nicht schon

„die Vermutung, die leider von einigen Gerichten manchmal aufgestellt wird, daß die prävalierende Intention der Eheschließenden in einer säkularisierten, von

<sup>38</sup> Vgl. Caparros u. a., Code (Anm. 29), 849 f.

<sup>39</sup> Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, Menschenrechte/Christenrechte in der Kirche, in: Ders., Was ist der Mensch? Aktuelle Fragen zur Theologischen Anthropologie (Theologie im Kontakt 1), Bochum 1993, 93–113, 102.

<sup>40</sup> Vgl. Sabine Demel, Zivilehe – Kirchliche – Sakramentale Ehe. Ein Reformvorschlag zur Überwindung rechtlicher Widersprüche in der kirchlichen Ehegesetzgebung, in: Th. Meckel/M. Pulte, Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft (Kirchen- und Staatskirchenrecht 28), Paderborn 2018, 85–96, 93 f.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., 96.

<sup>42</sup> Vgl. Franz-Josef Bormann, Ehevorbereitung, Ehebegleitung und verantwortlicher Umgang mit dem Scheitern. Ein moraltheologischer Rückblick auf den synodalen Prozess, Amoris laetitia und das Bischofswort vom 23. Januar 2017, in: Meckel/Pulte (Hg.), Ius (Anm. 40), 97–114, 99 f.

starken Strömungen zu Gunsten der Scheidung durchzogenen Gesellschaft die sei, eine auflösbare Ehe zu wollen, so daß der Beweis eines wahren Konsenses zu fordern sei.“<sup>43</sup>

Ein rechtlich nicht hinreichender Ehewille im Sinne des can. 1099 CIC kann demzufolge allenfalls anerkannt werden,

„wenn das irrige Urteil über die Unauflöslichkeit des Bandes in bestimmender Weise die Willensentscheidung beeinflusst, weil es von einer inneren, tief verwurzelten Überzeugung des Eheschließenden geleitet ist und von diesem mit Entschiedenheit und Hartnäckigkeit bekannt wird.“<sup>44</sup>

Dieser Entwicklung des *Common Sense* über die Ehe zu wehren, dienen die Vorschläge von Papst Franziskus in dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia*. Darin führt der Papst über das Eheverständnis der Kirche grundlegend aus:

„Das Sakrament der Ehe ist nicht eine gesellschaftliche Konvention, ein leerer Ritus oder das bloße äußere Zeichen einer Verpflichtung. Das Sakrament ist eine Gabe für die Heiligung und die Erlösung der Eheleute, denn ‚ihr gegenseitiges Sichgehören macht die Beziehung Christi zur Kirche sakramental gegenwärtig.‘“ (AL 72).

An dieser Stelle zitiert Franziskus seinen Vor-Vorgänger im Amte<sup>45</sup> und macht damit deutlich, dass die bisher geltende Ehelehre der Kirche, trotz zunehmender Unbekanntheit oder Zurückweisung in postmodernen Gesellschaften, keine substantielle Änderung erfährt.

*Amoris laetitia* fordert demgegenüber, angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, eine Vertiefung der Ehevorbereitung und der Ehebegleitung (AL 205–211; 217–222), die den Brautleuten dabei hilft, „den Wert und den Reichtum der Ehe zu entdecken“ (AL 205). Franziskus stellt dabei heraus, dass an den tradierten Inhalten der katholischen Ehelehre festzuhalten sei und dieses auch den Desideraten der Synodenväter der Bischofssynode von 2016 entsprochen habe. In AL 215 zitiert er die Warnung der Bischöfe aus Kenia:

„Übermäßig konzentriert auf den Hochzeitstag, vergessen die zukünftigen Eheleute, dass sie sich auf eine Verbindlichkeit vorbereiten, die ein Leben lang dauert.“<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Papst Johannes Paul II., Ansprache v. 21.01.2000 an die Römische Rota, in: OR(D) 7 (2000) 8 f., Nr. 4 Abs. 1.

<sup>44</sup> Ebd., Nr. 5 Abs. 3.

<sup>45</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ v. 12.11.1981, in: AAS 74 (1982) 81–191 (dt.: VApS 33), Nr. 13.

<sup>46</sup> Bischofskonferenz von Kenia, Botschaft zur Fastenzeit v. 18.02.2015, zitiert nach Papst Franziskus, *Amoris laetitia* (Anm. 1), Nr. 215.

Mit Blick auf und mit Zitat aus der Enzyklika Pius' XII. *Casti connubii* schlussfolgert er weiter:

„Man muss ihnen bewusst machen, dass das Sakrament nicht nur ein Moment ist, der nachher zu einem Teil der Vergangenheit und der Erinnerungen wird, denn es übt ständig seinen Einfluss auf das gesamte eheliche Leben aus.“<sup>47</sup>

Interessant ist im Zusammenhang mit can. 1099 CIC, dass in *Amoris laetitia* nicht eine Veränderung der rechtlichen Konzeption der christlichen Ehe angedacht wird. Das würde auch tatsächlich einen Bruch mit der kontinuierlichen kirchlichen Tradition in diesem Bereich bedeuten. Schließlich knüpft der sakramentale Heilszuspruch Gottes für die Getauften bereits am natürlichen Ehwillen im Sinne des can. 1096 § 1 CIC an.<sup>48</sup> Eine defiziente religiöse Einstellung beeinflusst hingegen die Tatsache des sakramentlichen Heilszuspruchs nicht, auch wenn die betreffenden Menschen diesen ggf. durch einen Mangel an Religiosität nicht wirksam erfahren.

## V.

Was reicht also aus für eine zurechenbare Willenserklärung? Sicherlich wird man auch heute can. 1099 CIC nicht isoliert betrachten dürfen. Er steht in einem inneren Zusammenhang mit can. 1056 CIC, aber auch can. 1096 § 1 CIC. Mehr als das Mindestwissen über die Ehe darf aus Gründen der Rechtsnatur des Instituts Ehe nicht verlangt werden. „Von Wissen kann dort nicht mehr gesprochen werden, wo eine sichere, feste Zustimmung, die Gewißheit in bezug auf einen bestimmten Inhalt fehlt, wo also Zweifel bestehen und allenfalls eine bloße Meinung gegeben ist.“<sup>49</sup> Insofern wird man es genügen lassen müssen, dass Getaufte, die die kirchliche Trauung einfach nur mitmachen, weil sie für den Partner bzw. die Partnerin wichtig ist, um eine von der Kirche anerkannte Partnerschaft einzugehen, nur dann den Tatbestand des can. 1099 CIC ausfüllen, wenn sie um die Inhalte des Konsenses nach can. 1055 CIC wissend diesen Konsens nicht geleistet hätten. Auch wenn eine kirchliche Ehebelehrung stattgefunden hat, wird angenommen, dass das noch nicht unbedingt einen willensbestimmenden Irrtum ausschließen muss, wenn nämlich wenigstens einer der Brautwerber die verfestigte Meinung hatte, dass der betreffende Seelsorger mit seiner Ansicht geirrt habe.<sup>50</sup> Selbst ein Missfallen über Zeremoniell und Liturgie bleiben unerheblich, weil sie bei dem Irrenden noch keinen zwingenden

<sup>47</sup> Ebd. mit Verweis auf Papst Pius XI., Enzyklika „*Casti connubii*“ v. 31.12.1930, in: AAS 22 (1930) 539–595, 583.

<sup>48</sup> Papst Johannes Paul II., Ansprache v. 21.01.2000 (Anm. 43), Nr. 4 Abs. 1.

<sup>49</sup> Lüdecke, Irrtum (Anm. 7), 53.

<sup>50</sup> Vgl. Jaqueline Rapp, Canons 1099 and 1100, in: A. J. Espelage (Hg.), CLSA Advisory Opinions 1994–2000, Washington 2002, 348–350.

Hinweis darauf geben, dass er mit einem alternierenden (katholischen) Eheverständnis kontrahiert.

Anders liegt der Fall, wenn jemand trotz der Zeremonien ausschließlich nach Maßgabe des weltlichen Rechts verheiratet sein möchte und einen Ehebund vor Gott (wie auch immer) als religiöse Wirklichkeit, die religionsrechtlich bindet, abschließen will.

Allein die Präsomtion, dass insbesondere bei nichtkatholischen Christen ein Irrtum über die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe verbreitet sein könnte, weil sie von der katholischen Lehre mit ihrer Eheauffassung abweichen, indiziert nicht schon das Vorliegen des rechtserheblichen Tatbestandes von can. 1099 CIC. Auch die Veränderung gemeingesellschaftlicher Ansichten genügt ebenfalls dafür nicht *per se*. Letztlich kommt es auf eine Einzelfallprüfung an, ob diese Auffassung den Willen bestimmt hat.<sup>51</sup> Die Lehre steht auch trotz verbreiteter Nichtbeachtung nicht zur Disposition, weil über Lehrfragen nicht nach den sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen zu entscheiden ist, sondern danach, ob und wie sie mit der Schrift, der Tradition und der gegenwärtigen Entfaltung der kirchlichen Lehre durch das kirchliche Lehramt übereinstimmen. Insofern muss es im kanonischen Eheprozess bei der individuellen Prüfung des Sachverhalts bleiben. Danach ist eine Ehe nur dann wegen eines Irrtums über die Unauflöslichkeit der Ehe nichtig, wenn *in casu* bewiesen werden kann, dass dieser Irrtum zu einer Konsensleistung geführt hat, die bei Kenntnis der wirklichen Ehekonzeption der Kirche nicht zustande gekommen wäre. Nur der *error specificans obiectum* verungültigt die Ehe, wenn die irrtümliche Eigenschaft mit dem authentischen Ehemillen unvereinbar ist.<sup>52</sup>

## VI.

Die Ehevorbereitung muss tatsächlich deutlich und nachhaltig verbessert werden, damit möglichst wenige christliche Brautpaare mit einer irrtümlichen Eheauffassung heiraten. M. E. kann der universale Gesetzgeber hier nur allgemeine Empfehlungen geben, so wie es Papst Franziskus in AL 207 auch getan hat. Aufgrund der vielfältigen weltkirchlichen Unterschiede wäre an eine dezidiertere partikulare Gesetzgebung zu denken, bestenfalls auf nationaler Ebene weitgehend einheitlich, zumindest aber einmütig. Das fordert auch der Papst:

„Es gibt verschiedene legitime Weisen, die unmittelbare Vorbereitung auf die Ehe zu gestalten, und jede Ortskirche soll unterscheiden, was für sie das Beste

<sup>51</sup> Vgl. Gerard Sheehy u. a. (Hg.), *The Canon Law. Letter and Spirit. A Practical Guide to the Code of Canon Law*, London 1995, 615 f.

<sup>52</sup> Vgl. RR, Urteil v. 21.04.1986 coram Pompedda, in: DSRR 78 (1986) 299–304.

ist. Dabei soll sie für eine angemessene Fortbildung sorgen, die zugleich die jungen Menschen nicht vom Sakrament fernhält“ (AL 207).

Wegen des Fundamentalrechts auf Ehe erscheint es mir – bei aller theoretischen Sinnhaftigkeit eines Ehecatechumenats – rechtlich kaum zulässig, seine Durchführung für alle verbindlich zu verlangen. Das Recht auf eine kirchlich anerkannte Eheschließung haben alle, die rechtlich nicht daran gehindert sind. Die rechtlichen Hindernisse sind abschließend in den can. 1083–1094 CIC formuliert. Hier gilt es gemäß can. 18 CIC auch eine strikte Auslegung vorzunehmen. Außerdem ist can. 1116 CIC zu beachten, der die Noteheschließung für alle ermöglicht, die ein *verum matrimonium* eingehen wollen, und zwar unter Weglassung aller Formalitäten. Die EheEinstellung, um die es hier geht, ist eine, die die Brautwerber für erforderlich halten, um eine kirchlich gültige Ehe einzugehen. Ein Bindungswille, der auf eine Zivilehe ausgerichtet ist, reicht hier nicht.<sup>53</sup> Can. 1116 CIC klärt die angeschnittene Rechtsproblematik nicht wirklich, weist aber doch auf die Grenzen der rechtlichen Ausgestaltung von Voraussetzungen für eine kirchliche Eheschließung hin. Insofern bleibt die Idee von Papst Franziskus aus der Ansprache in der Generalaudienz am 24.10.2018 eine Empfehlung an die Ortskirchen, ein entsprechendes Angebot für die Brautleute zu schaffen. Das müsste freilich so attraktiv gestaltet werden, dass es von diesen gern freiwillig angenommen und nicht als Restriktion aufgefasst wird. Eine verpflichtende Bindung an ein Ehecatechumenat würde eher dazu führen, dass selbst praktizierende Katholikinnen und Katholiken mehrheitlich wohl eher von einer kirchlichen Trauung absähen, als sich dieser Regulierung zu unterziehen.

## VII.

Solange das Kirchenrecht can. 1099 CIC in der bestehenden Formulierung aufrecht erhält, wird es einen willensbestimmenden Irrtum theoretisch geben können, dessen praktische Handhabbarkeit in der Judikatur allerdings auch weiterhin schwerfallen wird. Den *simplex error*, den Willen also, der trotz abweichender eigener Eheauffassung eine Ehe nach Maßgabe der kirchlichen Lehre einzugehen ermöglicht, gibt es, weil der Gegensatz der beiden Auffassungen letztlich für die individuelle Eheentscheidung keine Rolle spielt.

Einen kollektiven Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe gibt es wohl theoretisch. Für die Judikatur spielt er aber keine Rolle, solange sich dieser nicht im Sinne eines willensbestimmenden Irrtums individuell manifestiert hat.

Ökumenische Implikationen hat die Debatte um den willensbestimmenden Irrtum allenfalls mit Blick auf das Eheverständnis von protestantischen Kirchen. Aber auch hier gilt unter Zugrundelegung der Lehre Martin Luthers, dass die Ehe

<sup>53</sup> Vgl. Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1116, Rn. 7 (April 2017).

hinsichtlich ihrer rechtlichen Ordnung zur weltlichen Sphäre gehöre, sie aber zugleich auch eine Heilsdimension habe und grundsätzlich auf eine lebenslange Bindung angelegt sei. Martin Luther wird der Aphorismus zugelegt:

„Wenn ihr die Ehe geschlossen habt, dann dürft ihr nicht zurück, wenn es auch schlimm ausgeht. Betet nur, es ist sehr vonnöten.“<sup>54</sup>

Diesen Gedanken nimmt auch der Pietist Philipp Jakob Spener in einer Traupredigt auf, die er 1680 in Frankfurt a. M. gehalten hat.<sup>55</sup> Dieser Gedanke gehört also zumindest im Pietismus zum Kernbestand der evangelischen Eheauffassung. Was dort gesagt wurde, gilt, auch wenn bereits Martin Luther vor dem möglichen Scheitern einer Ehe nicht die Augen verschließt:

„Es ist kein lieblicher, freundlicher und holdseliger Verwandtnis, Gemeinschaft und Gesellschaft denn eine gute Ehe, wenn Eheleute denn eine gute Ehe, wenn Eheleute in Frieden und Einigkeit leben. Wiederum ist auch nichts Bittereres, Schmerzlicheres, denn wenn das Band zerrissen, von einander getrennt und geschieden wird, nach welchem ist der Kinder Tod.“<sup>56</sup>

Aus den angeführten Zitaten lässt sich nicht erkennen, dass nach evangelischer Theologie die grundsätzliche Bestimmung der Ehe als lebenslange Gattengemeinschaft aufgegeben wird. Eher das Gegenteil ist auch heute noch der Fall. In einer aktuellen lutherischen Orientierung zur Ehe heißt es:

„Aus den Worten Jesu über die Ehe folgt, dass diese Verbindung zwischen Frau und Mann lebenslange Geltung beansprucht und dies dem ursprünglichen Schöpferwillen Gottes entspricht. Damit ist der Sachverhalt der ‚Unauflöslichkeit‘ einer Ehe beschrieben.“<sup>57</sup>

Daher kann man in einem katholisch-kirchlichen Eheprozess, aus einer falsch verstandenen ökumenischen Rücksicht, nicht schon aufgrund der nichtkatholischen

<sup>54</sup> Evangelische Propstei Wolfenbüttel, Luther, in: [https://www.propstei-wf.de/fileadmin/user\\_upload/apost68int1.pdf](https://www.propstei-wf.de/fileadmin/user_upload/apost68int1.pdf) (zuletzt abgerufen am 05.08.2019).

<sup>55</sup> Vgl. Philipp Jakob Spener, *Die Vereinigung Christi mit seiner Kirche und jeglicher gläubigen Seele* (Traupredigt für das Ehepaar Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen geb. von Merlau), in: W. Breul/S. Salvadori (Hg.), *Geschlechtlichkeit und Ehe im Pietismus*, Leipzig 2014, 7–42, bes. 7–10.

<sup>56</sup> Martin Luther, *Colloquia Oder Tischreden Doctor Martini Lutheri*, Frankfurt a. M. 1568, 672.

<sup>57</sup> Theologische Kommission der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hg.), *Lutherisches Ehe- und Trauerverständnis* (Lutherische Orientierung 11), Hannover 2016, 11; vgl. Albert Stein, *Martin Luthers Bedeutung für die Anfänge des kirchlichen Eherechts*, in: ÖAKR 34 (1983–84) 29–46; Karl-Heinz Selge, *Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie* (AIC 12), Frankfurt a. M. 1999, 84–99.

Konfessionszugehörigkeit eines der Gatten davon ausgehen, dass dieser nicht eine lebenslange eheliche Bindung bejaht.

Aber selbst wenn man mit einigen Autoren unterstellt, dass die Mehrheit der protestantischen Kirchen und zunehmend auch getaufte Katholikinnen und Katholiken die Lehre von der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe zurückweisen, wird man diese Haltung nur dann als Nichtigkeitsgrund annehmen können, wenn er sich als *error determinans voluntatis* verfestigt hat.<sup>58</sup> *Quod fuisset demonstrandum!*

Die Abgrenzungen bleiben in der Praxis schwierig, insbesondere, wenn das Glaubenswissen aller Christen, unbeachtlich der Konfession, in unseren Breiten immer weiter abnimmt. Diese Situation mag aber dazu führen, dass der Tatbestand des can. 1099 CIC an Aktualität dort gewinnt, wo es nicht nur um Unwissenheit im Sinne von Unkenntnis, sondern um einen Irrtum über den Inhalt des zu leistenden Konsenses geht, der bei Kenntnis um die wahren Umstände nicht zum Jawort geführt hätte. Die Rechtslage lässt auch weiterhin viele lebenspraktische Fragen offen, die wahrscheinlich nur im Einzelfall geklärt werden können.

<sup>58</sup> Vgl. John P. Beal, Knowledge or Opinion about Nullity, in: Ders./J. A. Coriden/Th. J. Green (Hg.), New Commentary on the Code of Canon Law, New York/Mahwah 2000, 1272–1355, 1311.